

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

ersch. wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 55.

Dienstag, den 12. Juli

1887.

## Bekanntmachung, das Kahnfahren auf der Elbe betreffend.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Benutzung kleinerer Kähne und Gondeln zum Befahren der Elbe wird die für den Bezirk des unterzeichneten königlichen Elbstromamtes bereits unter dem 2. Juli 1883 erlassene bezügliche Bekanntmachung hiermit erneuert, und demgemäß Folgendes angeordnet beziehentlich eingeschärft:

I.

Das Kahnfahren auf der Elbe ist allen noch unerwachsenen Personen, die in einem Alter stehen, in welchem die erforderliche Fertigkeit im Kahnfahren überhaupt noch nicht angeeignet und durch die nöthigen Körperkräfte unterstützt sein kann, und daher allen jungen Leuten unter 15 Jahren anders als in Begleitung Erwachsener — ohne Rücksichtnahme auf den Willen der Eltern oder Erzieher — **unbedingt nicht** gestattet.

II.

Zu Vermeidung von Mißbrauch Seiten dritter, unberechtigter Personen sind alle im **Privatbesitz** befindlichen Elbgondeln und Kähne am Ufer unter gehörigem Verschlusse zu halten.

III.

**Sämmtlichen Eigenthümern** von solchen Fahrzeugen ist ebenso wie den Elbfischern untersagt, die Boote an des Fahrens unkundige Personen zur selbstständigen Benutzung zu überlassen.

IV.

Alle Boote haben sich von in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen sowie Fldhen dergestalt, daß die Fahrt derselben nicht behindert wird und Unglücksfälle vermieden werden, fernzuhalten.

Auch müssen dieselben während des Fahrens bei Nacht in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Dezember 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1880 Seite 1) in der Thalsahrt drei, in der Bergsahrt zwei übereinander befindliche hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn sie ohne Mast fahren, an einer anderen nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen, bei Nebel, Sturm und Unwetter aber die Fahrt überhaupt einstellen.

V.

Die Ueberwachung des Kahnfahrens auf der Elbe liegt den Bezirksstromaufsichts- und Wasserbaubeamten sowie den Polizeiorganen ob. Dieselben sind ermächtigt, solchen Personen, die ihrem Alter nach überhaupt nicht zum Kahnfahren zuzulassen sind (No. I.) oder die in einer für Andere oder fremdes Eigenthum gefährdenden Weise Unkenntniß oder Unfertigkeit im Kahnfahren bekunden, letzteres — und zwar auch, wenn sie in Booten fahren, die ihnen eigenthümlich zugehören — ohne Weiteres zu untersagen, und ist den bezüglichen Aufforderungen dieser Beamten sofortige Folge zu leisten.

VI.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit sie nicht criminalrechtlicher Ahndung unterliegen, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 30 M. — Pf. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Meißen, am 5. Juli 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

v. Kirchbach.

## Bekanntmachung.

Die Besorgung der Straßenbeleuchtung in hiesiger Stadt soll anderweit auf ein Jahr vergeben werden. Hierauf Reflektirende haben sich nächsten

**Donnerstag, den 14. dieses Monats,**  
Nachmittags 6 Uhr,

zur Eröffnung ihrer Gebote im Rathsessionszimmer einzufinden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher an Rathsexpeditionsstelle eingesehen werden.

Wilsdruff, am 8. Juli 1887.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Berlin, 9. Juli. Der „Reichsanzeiger“ publizirt eine kaiserliche Verordnung aus Ems von gestern, wonach das Pferdeausfuhrverbot mit der Verkündung der Verordnung außer Kraft tritt, und veröffentlicht ferner die Befehle über die Abänderung der Gewerbeordnung, sowie über die Veranordnung gesundheitschädlicher Farben bei Nahrungsmitteln.

Berlin, 8. Juni. Die Aerzte werden angesichts der Nothwendigkeit, Sr. Maj. den Kaiser in kräftigere, erfrischendere Wadluft zu bringen, die möglichste Abkürzung des Emser Aufenthaltes anzurathen. — Weiteren Nachrichten zufolge erfolgt Montag, den 11. Juli, bestimmt die Abreise nach Koblenz.

Die nach Berlin gelangten Nachrichten aus der unmittelbaren Umgebung des Kronprinzen besätigen, daß sein Befinden überaus günstig ist und daß seine Genesung in der letzten Zeit sichtbare Fortschritte gemacht hat. Wie weiter verlautet, ist es nicht unwahrscheinlich, daß von dem ursprünglich in Aussicht genommenen längeren Aufenthalt auf der Insel Wight gänzlich abgesehen werden wird und daß die kronprinzliche Familie weit früher, als bisher angenommen wurde, nach Potsdam zurückkehren wird.

Die deutsche Kronprinzessin wird am 25. Juli die in dem Volkspalast im Ostende von London abzuhaltende Blumenausstellung eröffnen.

Mit der verfloffenen Woche ist in der inneren Politik die sommerliche Stille in alter Weise eingetreten und von wesentlichen politischen Vorgängen ist aus dem Reiche wenig zu melden. Im Gegensatz zu dieser Thatsache darf indessen behauptet werden, daß hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten von dem Eintritte der todten Jahreszeit noch nicht geredet werden kann. Ohne darauf Anspruch machen zu wollen, in die Geheimnisse der hohen Politik eingeweiht zu sein, darf man wohl sagen, daß die in Folge der auf Hochverrath hinauslaufenden Vorgänge in Elsaß-Lothringen, die von Paris aus geschürt worden, das Verhältniß Deutschlands und Frankreichs zur Zeit sehr viel zu wünschen übrig läßt. Jedensfalls ist auch die deutsche Regierung entschlossen, keine Geduld mehr zu üben, wenn in Frank-

reich die deutschfeindlichen Demonstrationen und Maßregeln zunehmen. So erklärte die bekannte, dem Reichskanzleramte nahestehende „Nordd. Allgem. Ztg.“, daß angesichts der Maßregeln, welche die französische Regierung gegen Ausländer ergreifen wolle, es sich vielleicht empfehle, wenn man in Deutschland und hauptsächlich in Elsaß-Lothringen zu ähnlichen Maßregeln schreite. Das scheint uns ein deutlicher Wink an die Franzosen zu sein, daß sie auf dem von ihnen beliebten Wege der Deutschfeindlichkeit ungestraft nicht weiter wandeln dürfen.

Der Bundesrath in Berlin hielt am Donnerstag eine Sitzung ab. Angenommen wurde das Kunstbuttergesetz. Außerdem wurden mehrere Verwaltungsvorlagen erledigt. Ebenso hob der Bundesrath am Donnerstag das Pferde-Ausfuhr-Verbot wieder auf.

Die Abreise des Fürsten Bismarck nach Kissingen ist dem Bernehmen nach vor dem 1. August nicht zu erwarten. Ob er bis dahin in Friedrichsruh bleiben oder auf einige Wochen nach Varzin übersiedeln wird, ist noch unentschieden. Sein Befinden ist durchaus zufriedenstellend und gestattet ihm, seine gewohnte Thätigkeit in vollem Umfang auszuüben. Täglich gehen, oft zwei Mal, Schriftstücke aus dem auswärtigen Amt nach Friedrichsruh, und außer diesem regelmäßigen Courierdienst besteht ein lebhafter telegraphischer Verkehr zwischen dem Reichskanzler und dem auswärtigen Amt.

In Elsaß-Lothringen ist ein weiterer Schritt erfolgt, welcher den Entschluß bekundet, der Bevölkerung keinen Zweifel mehr an der Endgiltigkeit ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Reiche zu lassen. Nach einer gesetzlichen Anordnung von 1871 erfolgen bis jetzt bei einer Anzahl elsass-lothringischer Gerichte (bei den Friedensgerichten Metz, Gorze, Courcelles-Chauffy, Berni, Salzbürg, Delme, Dieuze, Vic, Forquin-Rechicourt, Schirneck-Sales und La Buttraye, sowie bei dem Handelsgericht Metz) gerichtliche Verhandlungen und Urtheile in französischer Sprache, und ist den Notaren und Gerichtsvollziehern in den genannten Friedensgerichtsbezirken gestattet, ihre Verhandlungen und Beurkundungen in französischer Sprache abzufassen. Jetzt hat der Statthalter Fürst Hohenlohe angeordnet, daß diese Bestimmungen allenthalben, wo sie gegenwärtig in Geltung stehen,